

Beschlussvorlage	5092/2018	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Durchführung eines Bürgerentscheides aufgrund eines zulässigen Bürgerbegehrens nach § 17a Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung - Anhörung der Vertretungsberechtigten und Beschlussfassung		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, dass unter Würdigung des in der Anhörung der Vertretungsberechtigten Vorgetragenen ein Bürgerentscheid zur Frage „Soll eine gastronomische Nutzung des Alten Rathauses unterbleiben?“ durchgeführt wird.]

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Aktionskreis „Altes Rathaus“ begehrt die Durchführung eines Bürgerentscheides und hat am 06.03.2018 bei der Stadtverwaltung die gem. § 17a der Gemeindeordnung (GemO) notwendigen Unterlagen über ein Bürgerbegehren eingegeben. Das Eingabeschreiben ist als Anlage 1 beigefügt. Am 14.03.2018 und am 15.03.2018 erfolgte jeweils nochmals die Nachlieferung von Unterschriftenlisten.

Über das Bürgerbegehren wird die Durchführung eines Bürgerentscheides unter Stellung der Frage „Soll **die beabsichtigte** gastronomische Nutzung des Alten Rathauses unterbleiben?“ begehrt. Die Begründung liegt als Anlage 2 bei.

Vor der Zulässigkeitsentscheidung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens anzuhören. Hierzu wird den Vertretungsberechtigten zum vorliegenden Tagesordnungspunkt Gelegenheit eingeräumt. Eine schriftliche Einladung wurde den Vertretungsberechtigten unmittelbar nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der weiteren Unterschriftenprüfung am 16.03.2018 übergeben bzw. postalisch zugeleitet.

1. Zulässigkeitsprüfung des Rates bzgl. des eingegebenen Bürgerbegehrens nach § 17a Abs. 1 S.1, Abs 4 S. 2 GemO:

Die eingegebenen Unterlagen wurden durch die Verwaltung geprüft mit dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren **zulässig** ist.

Auf die Anzahl der Unterstützungsunterschriften und auf die Fragestellung wird im Folgenden eingegangen. Zu den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen wird auf Anlage 3 verwiesen, diese sind ebenfalls erfüllt.

- **Antragsberechtigung, Unterstützungsquorum**

Antragsberechtigt sind nach § 17a Abs. 1 Satz 1 GemO die Bürger der Stadt Mayen. Bürger ist nach § 13 Abs. 2 GemO, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist,

2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. wenigstens drei Monate in der Gemeinde wohnt.

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 GemO ist das Bürgerbegehren von 8 v.H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner zu unterzeichnen.

Demnach sind für ein Bürgerbegehren **1.211** gültige Unterschriften erforderlich, da bei der letzten Wahl im Jahr 2014 zur Wahl des Stadtrates 15.127 Einwohner wahlberechtigt waren.

Diese Mindestzahl an gültigen Unterschriften wurde durch die eingegebenen Unterschriftenlisten erreicht.

- Formulierung der Frage und Begründung des Bürgerbegehrens

Wie oben dargestellt, wird bzgl. der Fragestellung und der Begründung auf die Anlagen 1 und 2 zur Vorlage verwiesen.

Gegen die Formulierung der Frage und der Begründung des Bürgerbegehrens werden im Kern seitens der Verwaltung keine Bedenken erhoben.

Da die Frage anhand des objektiven Empfängerhorizonts zweifelsfrei ausgelegt werden muss (vgl. Ziffer 4.1.2.3 der Kommentierung zu § 17a GemO, Gabler, Höhle, Lukas et al., Kommunal- und Schulverlag), erscheint eine Klarstellung hinsichtlich des Aspektes, in wie weit durch die eingereichte Fragestellung ausschließlich die Nutzung als Bitburger Bierhaus oder auch darüber hinausgehende gastronomische Aspekte erfasst sind, erforderlich.

Die Fragestellung

- „Soll **die beabsichtigte** gastronomische Nutzung des Alten Rathauses unterbleiben?“ wird damit abgeändert in
- „Soll **eine** gastronomische Nutzung des Alten Rathauses unterbleiben?“.

Dem Stadtrat obliegt die Entscheidung, in wie weit durch die Frage dem wirklichen Willen des Begehrens ungeachtet gewisser formeller Unzulänglichkeiten in der Fassung, die es in den Unterschriftenlisten erhalten hat, durch korrigierende Fassung entsprochen wird (vgl. Ziffer 4.1.3.2, a.a.O.). Im Lichte dessen ist die geringfügige Änderung der Fragestellung zur Gewährleistung einer Eindeutigkeit zulässig. Dem folgend ist der Beschlusstenor entsprechend zu fassen. Der sachliche Gehalt des Bürgerbegehrens bleibt somit beibehalten (vgl. Ziffer 4.1.3.2, a.a.O.).

2. Weiteres Vorgehen bei Beschlussfassung zur Durchführung eines Bürgerentscheides:

2.1 Verfahren:

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird ein Bürgerentscheid durchgeführt. Die Durchführung des Bürgerentscheides richtet sich dabei im Wesentlichen nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes. Dies mit allen Verfahrensrechtlichen Konsequenzen; das Bürgerbegehren ist vom Aufwand her genau in der gleichen Art zu betrachten wie eine durchzuführende Wahl.

Der Stadtrat legt hierzu den Abstimmungstag per Beschluss fest (hierzu wird verwiesen auf die Vorlage 5093/2018 zu Tagesordnungspunkt 6.3). Weiter sind vor Durchführung des Bürgerentscheides die Auffassungen der Gemeindeorgane und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens öffentlich bekannt zu machen (siehe hierzu Vorlage 5094/2018 zu Tagesordnungspunkt 6.4).

Aufgrund der Durchführung analog zu einer Wahl werden dann Abstimmungsbezirke gebildet, Benachrichtigungen über die Gelegenheit zur Abstimmung (analog der Wahlbenachrichtigungen) versendet und am Tag des Bürgerentscheides werden

Abstimmungslokale eröffnet. Um hier für die Bürger ein bewährtes Verfahren durchzuführen, hat die Verwaltung festgelegt, dass die für zurückliegende Wahlen eingerichteten Stimmbezirke unverändert eröffnet werden.

Ebenfalls besteht, analog der Briefwahl, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Abstimmung auf dem Postwege. Ein Briefabstimmungsbüro analog dem bisherigen Briefwahlbüro, wo auch im Voraus zum Abstimmungstag bereits an der Abstimmung teilgenommen werden kann, wird ebenfalls zu gegebener Zeit eröffnet.

Die hieraus entstehenden Kosten sind am Ende der Vorlage unter „finanzielle Auswirkungen“ dargestellt; neben Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Wahl- bzw. Abstimmungshelfer fallen Personalkosten in der Verwaltung an.

2.2 Ausgang des Bürgerentscheides

Der Ausgang des Entscheides ist nach § 17 a Abs. 7 ff. GemO zu bewerten:

Gemäß § 17 a Abs. 7 GemO ist die gestellte Frage bei einem Bürgerentscheid in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 v.H. der Stimmberechtigten beträgt.

Die Frage wäre in diesem Fall abschließend mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden; bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Die genaue Anzahl an hierfür notwendigen Stimmen für die Erreichung der o.g. Grenze von 15 % der Stimmberechtigten kann derzeit durch die Verwaltung naturgemäß noch nicht kommuniziert werden. Dies, weil da sie anhand der Anzahl der am Abstimmungstag wahlberechtigten Bürger/-innen ermittelt werden muss und damit erst am Abstimmungstag feststeht.

Sofern der Bürgerentscheid in der o.g. erforderlichen Mehrheit mit „Ja“ beantwortet wird, steht der Entscheid einem Beschluss des Stadtrates gleich. Ein solcher Entscheid kann frühestens nach 3 Jahren durch den Stadtrat abgeändert werden. Sollte die Frage in der o.g. Mehrheit mit „Nein“ beantwortet werden, kann zur Sache erst nach Ablauf von 3 Jahren wieder ein Bürgerbegehren bei der Verwaltung eingegeben werden.

Sofern weder die „Ja“- noch die „Nein“-Stimmen die erforderliche Stimmenzahl von 15 % erreichen, obliegt die Entscheidung in der Frage dem Stadtrat.

Dieser Beschluss wäre dann in der kommenden Sitzung des Stadtrates am 20.06.2018 zu entscheiden.]

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung eines Bürgerentscheides fielen folgende Kosten an:

Betrag	Position
2.000,00 €	Stimmzettel
140,00 €	Nutzungsentschädigung Mobiltelefon Abstimmungsvorstände
2.940,00 €	Aufwandsentschädigung Abstimmungsvorstände (§ 15 Hauptsatzung) bei 8 Personen (35 € für den Vorsitz und 25 € für die übrigen Mitglieder)
240,00 €	Versicherungen Abstimmungshelfer
920,00 €	Aufmerksamkeitspräsente Abstimmungshelfer
5.200,00 €	Erstellung und Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen durch die KDZ Mainz
11.440,00 €	Zwischensumme
10.483,97 €	Personalaufwendungen zur Besetzung des Wahlbüros
21.923,97 €	Gesamt

Hierin noch nicht enthalten sind die Personalaufwendungen für die im Abstimmungstag eingesetzten Mitarbeiter der Verwaltung (Mitarbeiter der Druckerei, Niederschriftenprüfer usw.).

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine

Anlagen:

- Anschreiben
- Begründung
- Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bürgerbegehren
- § 17a GemO in der aktuellen Fassung